

Allgemeine Mietbedingungen (AMB) Stand: 06/2009

Schneider Messebau GmbH

Holteyer Str.

D-45289 Essen

I. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen der Schneider Messebau GmbH (Auftragnehmer) sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Diese AMB's gelten auch für zukünftige Verträge als vereinbart.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Alle Preise verstehen sich zur Miete, für die jeweilige Messelaufzeit. Das Mietgut wird ausschließlich für den vereinbarten Zweck und Zeitraum sowie den angegebenen Verwendungsort überlassen. Kaufobjekte werden im Angebot als solche deklariert.

2. Die Untervermietung ist nur an Mitaussteller auf demselben Messestand gestattet, wobei die Haftung für das Mietgut bei unserem Auftraggeber verbleibt.

3. Die Preise gelten ab Werk/Lager Essen. Die Transportkosten und Transportversicherung gehen zu Lasten des Kunden. Den Transport/Versand organisieren wir nach unserem Erlassen, außer, der Mieter gibt eine bestimmte Versandart vor.

4. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 10 % bei Auftragsvergabe, Restbetrag vor Übernahme der Mietgegenstände. Eine kostenfreie Stornierung ist bis 10 Tage vor der vereinbarten Anmietung möglich. Spätere Stornierungen haben die Einbehaltung der Anzahlung zur Folge.

III. Übernahme / Lieferung

1. Die Mietgegenstände stehen zum vereinbarten Zeitpunkt während der regulären Geschäftszeiten zur Abholung bereit. Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme eine Prüfung der Mietgegenstände vorzunehmen und etwaige Mängel sofort zu melden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt und berechtigen nicht zu einer Minderung

der vereinbarten Vertragspreise. Bei Abholung/Übernahme durch eine Spedition oder sonstige Frachtführer gelten die Mietgegenstände als mängelfrei übergeben, sobald sie vom Fahrer/von der Fahrerin angenommen worden sind. Die angegebenen Gewichte beziehen sich auf die Mietgegenstände ohne Verpackung oder Transportcontainer.

2. Direktanlieferungen zum Messestand sind nach Vereinbarung möglich. Die Anlieferung erfolgt nach Terminvorgabe des Mieters. Lieferzeiten werden von uns nach Möglichkeit genau eingehalten. Dennoch sind Verzögerungen bei der Zufahrt zum Messegelände, auf den Ladehöfen und Zuwegungen zum Messestand nicht auszuschließen. Deshalb gelten für Zeitabsprachen eine Kantonzeit von +/- 1,5 Stunden als vertragsgemäße Lieferung. Die Abholung vom Messestand erfolgt sofort nach Messeende, wenn die Einfahrt für Fahrzeuge ins Messegelände von der Messeleitung freigegeben ist. Dem Kunden obliegt die Obhut- und Aufsichtspflicht bezüglich der gesamten Mietgegenstände ab Übergabe bis zum Eintreffen unserer Mitarbeiter nach Messende. Verletzt der Kunde die Obhut- und Aufsichtspflicht, hat er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Da es sich beim Mietgut um mehrfach zu nutzende Materialien und Gegenstände handelt, begründen normale Gebrauchsspuren keinen Nachbesserungs-, Ersatz- und Rücknahmeanspruch. Dies gilt auch für materialtypische Farb- und Oberflächenabweichungen. Das Mietgut wurde vor der Übergabe gereinigt.

IV. Haftung des Kunden/Abnahme/Übernahme

1. Eine Versicherung für die gemieteten Gegenstände unsererseits besteht nicht.

2. Der Kunde übernimmt die volle Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung o. Ä. Die Haftung beginnt mit Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden oder eine vom Kunden beauftragte Person. Der Zustand und die Vollzähligkeit des Mietguts sind vom Kunden bei Übernahme zu prüfen. Mängel oder Beschädigungen an den Mietgegenständen sind uns spätestens bei der Übernahme mitzuteilen. Für Schäden an Personen oder deren Eigentum durch Benutzung der

Mietgegenstände übernehmen wir keine Haftung. Die Abnahme erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Ist der Auftraggeber (Kunde) oder eine von ihm beauftragte Person, zum vereinbarten Übergabetermin nicht anwesend, gelten die Mietgegenstände als richtig und mängelfrei übergeben. Gleiches gilt, wenn der Besteller die Leistung ganz oder teilweise in Benutzung nimmt. Die Haftung des Kunden endet nach erfolgter Rücklieferung oder Rückübernahme der Mietgegenstände durch unsere Mitarbeiter.

3. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgegenstände schonend und bestimmungsgemäß behandelt werden. Für Beschädigungen, welche auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer. Die Mietgegenstände werden nur für den im Angebot bestimmten Einsatzzweck und –ort vermietet. Für Mietobjekte, welche bei Standrückübernahme fehlen, werden dem Kunden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Der Anspruch auf die vereinbarte Miete bleibt unberührt.

4. Für Multimedia-Equipment gelten zusätzlich besondere Haftungsregeln: Die Geräte dürfen nicht feucht werden und nur mit der richtigen Stromspannung angeschlossen werden. Flachbildschirme (Plasma, LCD, etc.) dürfen nur stehend transportiert werden. Bei Betrieb der Flachbildschirme sind zwingend die dem Angebot beigefügten Bedienhinweise zu beachten. Kontrastreiche Standbilder oder Bildteile, die regelmäßig über mehrere Minuten an der gleichen Position gezeigt werden, sind zu vermeiden, da sie zum "Einbrennen" des Flachbildschirms und damit zum Totalschaden führen.

5. Grafiken und andere Unterlagen, die von uns, im Auftrag des Kunden, anzufertigen, anzubringen oder aufzustellen sind, liegen in der Verantwortung des Kunden. Wir prüfen weder eine eventuelle Verletzung von Schutzrechten, noch die Richtigkeit der Unterlagen. Der Auftraggeber stellt uns von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen durch Verstöße gegen Urheberrechtsbestimmungen oder Schreib- und Farbfehler frei.

V. Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt eine Ersatzlieferung vorbehalten. Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft oder erleidet der Kunde infolge eines Mangels einen Schaden, der durch uns oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig ist, so kann der Kunde hierfür

Schadenersatz verlangen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht durch eine Versicherung abgedeckt ist oder wir von unserer Zulieferfirmen Ersatz erhalten. Dieser vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht im Falle der fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht. Liegt eine solche Pflichtverletzung vor, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

VI. Abtretung

Der Besteller kann seine Rechte aus diesem Vertragsverhältnis nur mit Zustimmung des Auftragnehmers übertragen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

Im Übrigen gelten ausschließlich die Bestimmungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VIII. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Klauseln dieser Bedingungen oder Teile hiervon lässt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. An ihre Stelle treten sodann die gesetzlichen Bestimmungen.